

ALTORTSANIERUNG MARGETSHÖCHHEIM



**Gestaltungssatzung
und
Kommunales Förderprogramm**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung

Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Altort von Margetshöchheim ist auch heute noch als historischer Siedlungskern unserer Gemeinde deutlich erkennbar. Seine Unverwechselbarkeit resultiert aus den Gebäuden, aber auch aus dem strukturellen Gefüge der Straßen und Plätze sowie einer großen Anzahl von Details an und in den Gebäuden, welche erst in ihrem Zusammenwirken die ortstypische Erscheinung ausmachen.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde viele historische Bauelemente überformt, rückgebaut oder ausgewechselt. Regionale und örtliche Baumerkmale und Besonderheiten können dadurch nicht mehr erkannt werden. Die Altortsanierung will dem entgegenwirken. Die angestrebten Ziele können jedoch nur im Einklang mit den Hauseigentümern herbeigeführt werden. Die Erhaltung unserer Ortsbildprägenden Ensembles ist nur im allgemeinen Konsens zwischen der Gemeinde, den Bauherren, den Architekten und der Verwaltung machbar.

Das Anliegen der, mittlerweile überarbeiteten, Gestaltungssatzung ist es daher mitzuhelfen, vorhandene Gestaltungsqualitäten zu bewahren, zu verbessern und Neues mit eigener Formensprache gut und harmonisch einzufügen. Zahlreiche gelungene Sanierungsobjekte zeigen, dass dies möglich ist und es die Lebensqualität in unserem Altort deutlich aufwertet.

Die Gestaltungssatzung möchte für die Ziele der Sanierung Verständnis wecken und die Inhalte der Rahmenplanung umsetzen helfen. Die vorliegende Gestaltungssatzung beinhaltet Gebote und Verbote im Hinblick auf einen angemessenen wert-schätzenden Umgang mit unserer wertvollen historischen Bausubstanz bzw. mit dem Umfeld historischer Bauten. Darüber hinaus möchte sie auf historische Baudetails und deren Wert für das Siedlungs- und Ortsbild aufmerksam machen. Deshalb werden in Text und Bild zusätzliche Informationen über regionale und ortstypische Baumerkmale gegeben, die auch als Erklärung des Satzungstextes dienen.

Die Altortsanierung wird im wesentlichen von der Initiative Ihrer Bürgerinnen und Bürger getragen. Die Gemeinde, die Architekten, unser Städtebauplaner bieten dazu Ihre kostenfreie Mithilfe an. Unser gemeinsames Ziel sollte es sein unseren - wirklich einzigartigen - Ortskern auch für künftige Generationen zu erhalten. Dazu will die Satzung Handlungs- und Gestaltungsvorschläge unterbreiten.

Ich wünsche Ihnen und uns bei der Realisierung dieser Aufgabe viel Erfolg.

Waldemar Brohm
1. Bürgermeister
ab 2008

Günter Stock
1. Bürgermeister
1990 - 2008

Präambel

Der historische Siedlungskern besitzt typische Kennzeichen der Main-Ortschaften. Der Altort ist deutlich als kontinuierlich gewachsene Siedlung zu erkennen, wobei jede Bauepoche eine geschlossene Struktur und ein einheitliches Baugefüge aufweist. Zahlreiche Gebäude des Altortes sind als ortsbildprägende Bauwerke mit charakteristischen Baudetails zu bezeichnen.

So gilt es, das Wertvolle aller Epochen zu erhalten und gleichzeitig den Bauten unserer Zeit zu ermöglichen, sich mit eigener Formensprache in das gewachsene Gefüge der Gemeinde einzugliedern. Extreme Störungen, z.B. durch unproportionierte Neubauten, neuzeitliche Ladenzonen oder Anbauten sowie die Verwendung von industriell gefertigten Materialien, sind behutsam auszubessern und in Zukunft zu vermeiden.

Bei Anträgen auf Baugenehmigung, bei Anträgen nach dem Denkmalschutzgesetz bzw. bei Sanierungsgenehmigungen nach § 144 BauGB kann die Gemeinde außer den baurechtliche vorgeschriebenen Unterlagen dem Projekt entsprechenden, weitere Unterlagen verlangen:

- Fassadenabwicklung im M 1:100, die in der gleichen Darstellungsweise auch die benachbarte Bebauung zeigt
- detaillierte Angaben der gewählten Materialien, z.B. Struktur-/Farbmuster, Abmessungen der Einzelelemente in den Ansichtsplänen
- Bestand und Planung der Freiflächen (befestigte und unbefestigte Flächen, Gehölze); die Gehölze der Nachbargrundstücke sind ebenfalls anzugeben
- textliche Erläuterungen
- Fotos, Fotomontagen
- Modelldarstellung

Die Unterlagen der ersten 4 Positionen sind in der Regel erforderlich; die beiden letzten Unterlagen werden von Fall zu Fall benötigt.

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen einschließlich der Sanierungsziele und der Rahmenplanung sind Grundlage der Gestaltungssatzung. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit der erforderlichen Sanierungssatzung wurde am 17.03.1997 nach § 142 Abs. 3 BauGB und nach Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern durch die Gemeinde Margetshöchheim erlassen und von der Regierung von Unterfranken genehmigt.

Zum Schutz des Ortsbildes und zur Lenkung der Siedlungsentwicklung, insbesondere der städtebaulichen und baulichen Gestaltung, erlässt die Gemeinde Margetshöchheim für den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich aufgrund von Art. 89 und 91 Bayerischen Bauordnung (neue Fassung 1998) folgende Gestaltungssatzung. Skizzen und Abbildungen sowie Analysen zur Ortscharakteristik von Margetshöchheim dienen zur Erläuterung und sind Bestandteil dieser Satzung!

Vorwort des Bürgermeisters

Präambel

Gestaltungssatzung **G**

§ 1 Generalklausel	1
§ 2 Geltungsbereich	
Räumlicher Geltungsbereich	1
Sachlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Festsetzungen	
1. Baukörper	2
2. Dachgestaltung	2
3. Dachaufbauten	3
4. Fassade	4
5. Wandöffnungen	5
6. Sonnenschutz / Wetterschutz	6
7. Werbeanlagen	7
8. Freiflächen	8
9. Einfriedungen	8
§ 4 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen	
Bestandsschutz	9
Denkmalschutz	9
Bebauungspläne	9
§ 5 Abweichungen	9
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 7 In-Kraft-Treten	10

Kommunales Förderprogramm **F**

Bestimmungen des Kommunalen Förderprogrammes in Verbindung mit der Gestaltungssatzung

11

*Anlagen zum Kommunalen Förderprogramm:
Formblätter zur Beantragung, Prüfung und Abrechnung von Zuwendungen*

Anhang:

Denkmalliste / Urkataster
Informationen zur Städtebauförderung

Gestaltungssatzung

Gestaltungssatzung

§ 1 Generalklausel

Die gewachsene Gestalt des historischen Ortskerns von Margetshöchheim ist in ihrer unverwechselbaren Eigenart zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln. Bei allen baulichen Maßnahmen ist die historische Siedlungsstruktur mit ihren Maßstabsregeln und Gestaltungsmerkmalen grundsätzlich zu bewahren. Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und dem umgebenden, baulichen Gefüge unterordnen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

§ 2 Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten historischen Ortskern von Margetshöchheim und ist deckungsgleich mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altort“.

Die Grenzen des Geltungsbereiches und die Grenzen des Geltungsbereichs für Voltaikanlagen sind in den beiliegenden Plänen eingetragen; diese sind Bestandteil der Satzung.

Sachlicher Geltungsbereich

(2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen:

- die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Unterhaltung sowie Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Werbeanlagen
- die Gestaltung der privaten Freiflächen sowie Stützmauern und Einfriedungen
- die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen nach Art. 63 BayBO (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht)

Grundsätzlich gilt bei allen baulichen Maßnahmen der § 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt. Die Maßgaben des BDschG haben ebenfalls Vorrang vor den Bestimmungen der Satzung.

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung



Gebietsfestsetzung Voltaikanlagen



§ 3 Festsetzungen

1. Baukörper

Raumkante



- (1) Neue Baukörper müssen die Raumkanten im Altort aufnehmen, also direkt an der Straßenkante errichtet werden. Anbauten und Nebengebäude müssen sich grundsätzlich dem Hauptbau unterordnen, d.h. ihr First muss mindestens 50 cm unterhalb der Firstlinie des Hauptbaues sitzen. Nachträgliche Anfügungen (Balkon, Loggia, Wintergarten) sind nur im rückwärtigen Teil von Gebäuden zulässig. Balkonkonstruktionen über Eck sind nicht erlaubt.

Geländehöhe

- (2) Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen darf die natürliche Geländehöhe nicht verändert werden.
- (3) Der Sockel bzw. das Kellergeschoss darf maximal 50 cm über dem natürlichen Geländeniveau liegen.

2. Dachgestaltung

Form, Neigung



- (1) Die Hauptgebäude sind mit einem steilen Satteldach mit mittigem First und einer Neigung von 40 - 60°, in zimmermannsmäßiger Holzkonstruktion auszubilden. Bestehende Krüppel- bzw. Halbwalmächer sind zu erhalten.

- (2) Die Nebengebäude müssen ebenfalls ein Satteldach mit 40 - 60° Neigung aufweisen. Nebengebäude bis zu 7,00 m Breite dürfen auch mit einem Pultdach mit mindestens 20° Dachneigung abgedeckt sein. Bestehende Flachdächer dürfen bis zu einer Größe von 20 m² als Terrasse genutzt werden. Neubauten mit Flachdach sind unzulässig.

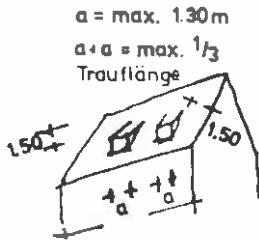
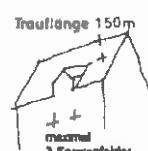
Dachränder Kniestock

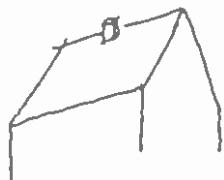


- (3) Sämtliche Dächer dürfen einen Dachüberstand am Ortsgang bis maximal 20 cm und an der Traufe bis maximal 30 cm (ohne Dachrinne) besitzen. Bei vorhandenen und neuen Gebäuden ist die Aufstockung mit einem Kniestock bis 40 cm (gemessen vom Obergeschoss, von letzter Geschossdecke Oberkante Fertigfußboden bis Unterkante Sparren an der Innenseite der Drempelwand) erlaubt.

- Deckung**
- (4) Alle Dächer müssen mit naturroten oder rotbraunen Ziegeln gedeckt sein. Andere Farben und Materialien (Kunststoff, Faserzement o.ä.) sind nicht zulässig. Oberflächenbehandelte engobierte oder glasierte Ziegel sind ausgeschlossen.
 - (5) Gebäude an der Dorfstraße und an der Mainstraße müssen ein mit naturroten Tonziegeln gedecktes Dach aufweisen.

3. Dachaufbauten

- Belichtung**
- (1) Zur Nutzung des Dachraumes sind Dachgauben in Form von Einzelgauben zulässig. Sie sind als Elemente des Daches in Material und Farbe an die umgebende Dachfläche anzupassen. Dacheinschnitte sind grundsätzlich untersagt.
- Gauben**
- 
- (2) Es sind Schlepp-, Walm- oder stehende Gauben möglich. Pro Dach dürfen jedoch nur eine Gaubenart verwendet werden. (Hinweis zum Kommunalem Förderprogramm: gefördert werden Gaubenseitenwangen, die verputzt, verschiefert oder mit Holz verkleidet werden). Dachflächenfenster sind in jedem Fall unzulässig, mit Ausnahme von kleinen Dachluken (bis max. 65x100cm). Pro Dachseite ist maximal eine Dachluke (65x100cm) erlaubt, sofern diese zur Belichtung von Wohnraum dient und vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist. Die Gauben müssen in Lage und Größe auf die Proportion des Hauptdaches abgestimmt werden. So darf die Gesamtlänge der Gauben maximal $\frac{1}{3}$ der Traufhöhe des Daches aufweisen. Die Fenstergröße der Dachgauben muss deutlich kleiner als die der Fassade sein; ihre Außenbreite darf maximal 1,30 m betragen. Der Abstand untereinander muss mindestens ein Sparrenfeld, zum First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m aufweisen. Doppelreihige Gauben sind zulässig, wenn die Gauben der oberen Reihe eine maximale Ansichtsfläche von 0,30 m² aufweisen.
- Zwerchhaus**
- 
- (3) Zusätzlich ist je Gebäude ein Zwerchhaus erlaubt. Das Zwerchhaus darf maximal 3 Sparrenfelder breit sein. Der First des Giebels muss jeweils mindestens 1,50 m unter dem First sowie über der Traufe des Haupthauses liegen.

Dachaufbauten

(4) Dachrinnen, Verwahrungen und Fallrohre sind in handwerklicher Verarbeitung mit dem üblichen Material (Kupfer, Zink) auszuführen oder müssen in einer Dach bzw. Fassade angepassten, zurückhaltenden Farbe gestrichen werden. Kunststoffrohre und -rinnen sind unzulässig.

(5) Kamine müssen am First oder in Firstnähe aus dem Dach stoßen. Kaminabzüge an Außenwänden als sichtbarer Mauervorsprung sind nicht erlaubt. Kaminköpfe sind verputzt oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Kupferverblechungen sind im Ausnahmefall zulässig.

(6) Dachantennen und Satellitenschütteln müssen bei traufständigen Gebäuden mit 2,00 m, bei giebelständigen Gebäuden mit 5,00 m einen Abstand zur Straßenfassade aufweisen.

Solaranlagen zur Warmwassergewinnung

(7) Thermische Solaranlagen dürfen vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sein. Je Dachfläche darf der Flächenanteil zur Nutzung der Sonnenenergie maximal 30% betragen.

Voltaikanlagen

(8) Voltaikanlagen sind im räumlich festgelegten Sondergebiet des Altorts nicht zulässig. Im erweiterten Gebiet sind Voltaikanlagen als Einzelmaßnahme zulässig. Voltaikanlagen dürfen vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein.

4. Fassade**Gesamtbild**

(1) Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erhalten bzw. herzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist. Die Geschosse müssen zueinander klare Bezüge aufweisen. Massive Natursteinsockel dürfen weder verputzt noch verkleidet werden.

Farbe, Material

(2) Die farbliche Gestaltung der Fassade ist auf das Einzelgebäude und auf die umgebende Bebauung abzustimmen. Sichtbare Fassadenelemente dürfen nicht aus Kunststoff, Faserzementplatten, Aluminium, Glaspaneel, Keramik oder hochglänzenden Materialien erstellt werden. Als Außenputz sind mineralische Feinputze in traditioneller Verarbeitung aufzubringen. Der Fassadenanstrich ist jedoch grundsätzlich mit dem Sanierungsbeauftragten und der Gemeinde abzustim-

men und genehmigen zu lassen. Die Beratung durch den Sanierungsbeauftragten ist kostenfrei.

Gliederungen

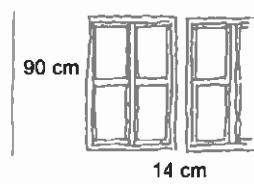
(3) Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es historisch begründet ist und dabei ein einheitliches Gestaltungsbild erreicht wird. Gliederungselemente ohne Bezug zur Konstruktion sind nicht erlaubt (Fachwerkattrappen, Zierputze etc.). Vor- bzw. Rücksprünge sind nur für Gesimse, Tür-, Fenster- und Torgewände zulässig. Historisch begründete Mauer auskragungen müssen bei Umbauten erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Wärmedämmung

(4) Isolierputzarten und Wärmedämmung sind nur zulässig, wenn Fenster- und Türleibungen nicht beeinträchtigt werden und die Lebendigkeit der Wandoberfläche erhalten bleibt. Dämmmaßnahmen mit Wärmedämmplatten und Isolierputz sind an Fachwerkhäusern nicht gestattet. Hier kann eine Wärmedämmung von innen vorgenommen werden. Dämmmaßnahmen durch vorgehängte Plattenverkleidungen aller Art sind unzulässig.

5. Wandöffnungen

Wandöffnungen, Gewände, Fensterformat



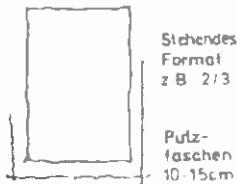
(1) Fenster und Türen müssen in Größe und Format zu einer rhythmischen Fassadengliederung führen. Der Anteil der Wandfläche muss gegenüber der Fensterfläche überwiegen. Die Wandöffnungen sind mit einem Mindestabstand von je 90 cm zu den Gebäudeecken anzutragen. Die Zusammenfassung von Öffnungen zu Fensterbändern ist nicht erlaubt. Der Abstand zwischen den Flügelhölzern (bei Doppelfenstern) muss mindestens 14 cm betragen.

(2) Fenster sind in einheitlichen Größen, stets in Hochformat auszuführen. Fenster ab einer Größe von 90cm lichter Breite müssen zweiflügelig gegliedert werden; aufgesetzte, aufgeklebte oder aufgemalte Sprossen sind nicht zulässig.

Fensterrahmen, Türen

(3) Fensterrahmen und Türen sind vorzugsweise in europäischem Massivholz anzufertigen, Fenster sind aber auch mit einem profilierten Kunststoffrahmen möglich. An Baudenkmälern und ortsbildprägenden Gebäuden sind ausschließlich Massivholzfenster zugelassen. Metall und andere Materialien sind unzulässig. Holzrahmen dürfen nur naturbelassen, hell (beige – grau) oder gebrochen

weiß gestrichen oder lasiert werden. Als Fensterverglasung muss Klarglas verwendet werden, es sei denn eine andere Verglasung ist am Gebäude historisch nachweisbar. Glasbausteine sind nicht zulässig.



Tore

- (4) Das Material der Fenstergewände muss sich dem Gebäude anpassen: Naturstein bei Massivwänden, Holz bei Fachwerkgebäuden. Putzfaschen dürfen in einer Breite von maximal 10 – 15 cm ausgeführt werden. Fensterbänke aus Kunststoff sind unzulässig.
- (5) Holztore müssen aus europäischem Massivholz hergestellt werden. Stahlrahmenkonstruktionen mit massiver Holzbrettverschalung sind ebenso erlaubt. Alle Tore müssen grundsätzlich als zweiflügelige Dreh- oder als Schiebetore ausgeführt werden. Senkrechte oder waagrechte Sektionaltore müssen mit Holzlamellen ausgefacht sein und dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen, an beengten, öffentlichen Verkehrsflächen mit zu geringer Straßenbreite eingesetzt werden. Die Ausnahmefälle sind einzeln zur Zustimmung vorzulegen. Bei Nebengebäuden dürfen die Tore maximal 2,50 m breit und 2,30 m hoch sein.

Schaufenster

- (6) Ladenfenster dürfen größer sein als die Öffnungen der Obergeschosse, müssen jedoch so in der Wandfläche sitzen, dass eine zusammenhängende Fassade entsteht. Sie dürfen eine Einzelbreite von 2,00 m nicht überschreiten und mit 24 cm starken Mauerpfählen voneinander getrennt sein. Die Verglasung darf mit der Fassade nicht bündig abschließen (Laibung mindestens 10 cm). Vorhandene große Schaufensterformate müssen bei Baumaßnahmen am Gebäude bzw. an der Fassade rückgebaut werden.

6. Sonnenschutz / Wetterschutz

Markisen

- (1) Markisen sind in Größe und Format entsprechend der Schaufenster-, Tür- und Fenstergliederung zu unterteilen. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild der Fassade anzupassen. Fassadenelemente wie Gesimse, Gewändelaibungen oder andere historische Bauteile dürfen nicht verdeckt werden. Feststehende Markisen und Sonnenschutzanlagen dürfen maximal 1,00 m auskragen.

Fensterläden

- (2) Zur Verdunkelung der Fenster an denkmalgeschützten Gebäuden müssen Klappläden aus Holz verwendet werden.

den. Andere Materialien sind nicht zulässig. Bei Neubauten sind verdeckt angebrachte Rollläden erlaubt.

- Vordächer**
- (3) Vor- und Kragdächer zum Schutz an Eingängen müssen als einfaches Pultdach gestaltet sein. Horizontale Dachformen sind unzulässig. Vordächer aus Beton oder Kunststoff sind nicht erlaubt. Vordächer bis maximal 1,00 m² können auch mit Glas eingedeckt sein. Sie dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m nicht überschreiten. Die Dächer von Anbauten (Lauben, Wintergarten) sind der Eindeckung des Hauptdaches anzupassen.

7. Werbeanlagen

- Lage**
- (1) Werbeanlagen sind grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Werbeanlagen sind grundsätzlich mit dem Sanierungsbeauftragten abzustimmen, zudem genehmigungspflichtig. Das ungeordnete Anbringen sowie eine Häufung von (verschiedenen) Werbeanlagen pro Fassade ist nicht erlaubt. Schaufenster, Fenster, Türen etc. dürfen nicht ganzflächig mit Werbeanlagen überklebt werden. Auch wichtige konstruktive oder gestalterische Merkmale der Fassade dürfen nicht verdeckt sein.
- Art, Größe, Gestaltung**
- (2) Folgende Arten von Werbeanlagen sind grundsätzlich erlaubt: aufgemalte Schriftzüge, aufgesetzte Einzelbuchstaben von maximal 45 cm Höhe oder Zeichen sowie handwerklich gestaltete Ausleger. Werbeanlagen und Schriften sowie Schaukästen aus Kunststoff oder unbehandeltem Aluminium sind nicht zulässig. Desgleichen Kastenförmige Werbeanlagen. Ausleger dürfen inklusive Befestigung nicht mehr als 1,20 m auskragen. Die Höhe der Ausleger unterliegt den verkehrsrechtlichen Bedingungen. Die Größe der Werbefläche darf 1,00 m² nicht überschreiten. Historische Werbeanlagen müssen an Ort und Stelle erhalten bleiben.
- Beleuchtung**
- (3) Zur Beleuchtung der Werbeanlagen sind ausschließlich Einzelleuchten (z.B. Punktstrahler) zulässig. Nicht erlaubt sind grelle Farben oder Signalfarben, selbstleuchtende Werbeanlagen sowie blinkende, rotierende oder mit wechselndem Licht ausgestattete Reklamen.
- (4) Bewegliche oder überproportionale Produktwerbung an Fahnen und Ständern, auch Fahrradständern, sind nicht erlaubt. Fahnen für Werbezwecke unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

8. Freiflächen

Befestigte Freiflächen

(1) In einsehbaren Bereichen sind Natursteinbeläge wie Muschelkalk und Granit sowie auch wassergebundene Decken, Kies und Schotterrasen zugelassen. Bei Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum soll das verwendete Natursteinmaterial möglichst identisch sein. Die Verwendung von Ortbeton sowie Bitumen- und Teerdecken ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Grünflächen

(2) Grünflächen müssen mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten bepflanzt werden (keine Nadelgehölze). Vorhandene charakteristische Bauerngärten sind zu erhalten.

9. Einfriedungen

(1) Die Hofbereiche müssen durch Mauern, Tore oder Zäune vom öffentlichen Straßenraum abgetrennt werden. Neue Einfriedungen müssen in Höhe, Farbe und Material an das dazugehörige Gebäude und an die Nachbarbebauung angepasst werden. Die Höhe der Einfriedung zum Straßenraum muss mindestens 1,40 m betragen.

(2) Mauern sind als Naturstein- oder als verputztes Mauerwerk auszuführen. Betonmauern, auch mit vorgeblendeten Natursteinen, sind nicht erlaubt.

(3) Hoftore können mit integrierter oder seitlicher Pforte angeordnet werden. Die Tore sind in massiver Holzbauweise und senkrechter Lattung herzustellen. Alternativ sind auch handwerklich hergestellte Stahltore möglich. Unzulässig sind Kunststoff-, Leichtmetall- oder glänzende Metallkonstruktionen.

(4) Abgrenzungen durch Zäune sind in leichter, transparenter Form in Holz oder Eisen auszubilden. Ihre Höhe muss mindestens 1,00 m betragen. Holzzäune dürfen ausschließlich in senkrechter Lattung aufgestellt werden, Eisenzäune mit schlichten, vertikalen Stäben. Horizontale oder diagonale Gliederungen sind nicht erlaubt. Die Zäune können auf einem niedrigen Mauersockel bis ca. 20 cm Höhe sitzen.



§ 4 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen

- | | |
|----------------|---|
| Bestandsschutz | (1) Solange keine Gestaltungsänderungen, Sanierungs-, Modernisierungs- oder Baumaßnahmen vorgenommen werden, genießen alle Gebäude und Gestaltungen ungeachtet der Forderungen dieser Satzung Bestands- schutz. |
| Denkmalschutz | (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes (Bayer. DSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt, d.h. alle Maßnahmen an Denkmälern und in deren Nähebereich sind erlaubnispflichtig. |
| Bebauungspläne | (3) Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, ist er an den Zielen dieser Satzung zu orientieren. Die im Bebauungsplan getroffenen, örtlichen Bauvorschriften haben vor dieser Satzung Gültigkeit. |

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landrats- amt Würzburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Margetshöchheim, unter Voraussetzung des Art. 70 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 89, Abs. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belangt werden. Weitere Sanktionsmaßnahmen sind Nachbesse- rung, Rückbau und Versagnis der Steuerabschreibung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Margetshöchheim,

Waldemar Brohm
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an alle Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Margetshöchheim,

Waldemar Brohm
1. Bürgermeister